

# Finanzierungsvereinbarung

zwischen

1. der Gemeinde Bockhorn, vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Krettek, Am Markt 1, 26345 Bockhorn

- nachfolgend **Kommune** genannt-

und der

2. dem Kath. Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven, vertreten durch die Ökonomin Frau Silvia Jessen, Bremer Straße 53, 26382 Wilhelmshaven.

- nachfolgend **KKGV** genannt -

sowie

3. der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Varel, diese vertreten durch den Kirchenausschuss, der wiederum vertreten durch zwei Kirchenausschussmitglieder.

- nachfolgend **KG Varel** genannt -

## Präambel

1. Zwischen der Kommune und der damaligen Kirchengemeinde St. Maria im Hilgenholt wurde unter dem 05.09.1996 ein Vertrag zur Finanzierung des Kindergartens in Bockhorn geschlossen. Den oben genannten Parteien ist der Vertrag bekannt und auf eine Beifügung wird verzichtet.

2. Mit Wirkung zum 02.12.2007 wurde die Kath. Kirchengemeinde St. Maria im Hilgenholt in Bockhorn mit weiteren kath. Kirchengemeinden durch den Bischof von Münster, Herrn Dr. Reinhard Lettmann, zur neuen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Varel (KG Varel) zusammengelegt. Diese neue Kath. Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kath. Kirchengemeinde St. Maria im Hilgenholt und somit seit dem 02.12.2007 Vertragspartei der Vereinbarung vom 05.09.1996.

3. Mit Wirkung zum 01.01.2024 hat der Bischöfliche Offizial und Weihbischof Wilfried Theising den Kath. Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven (KKGV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

4. Der Kirchenausschuss der KG Varel hat unter dem 28.06.2023 beschlossen, die Trägerschaft des Kath. Kindergartens in Bockhorn zum 31.07.2024 aufzugeben und diese zum 01.08.2024 dem KKGV zu übertragen.

5. Aufgrund der Aufgabe und Übertragung der Trägerschaft des Kath. Kindergartens in Bockhorn vereinbaren

**A. die Parteien zu 1. und 3. die bestehende Finanzierungsvereinbarung vom 05.09.1996 nebst Ergänzung vom 17.12.2013 mit Wirkung zum 31.07.2024 zu beenden**

und

**B. die Parteien zu 1. und 2. nachfolgende Finanzierungsvereinbarung mit Wirkung zum 01.08.2024.**

## **A. Beendigungsvereinbarung zwischen der Kommune und der KG Varel**

Die Kommune und die KG Varel vereinbaren, die bestehende Finanzierungsvereinbarung vom 05.09.1996 nebst Ergänzung vom 17.12.2013 zum 31.07.2024 zu beenden.

Noch nicht vorgelegte Abrechnungen für die Kindergartenjahre bis zum 31.07.2024 wird die KG Varel spätestens bis zum 31.05.2026 an die Kommune übersenden.

## **B. Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommune und dem KKGV**

### **§ 1**

1. Der KKGV erfüllt ab dem 01.08.2024 subsidiär die Aufgaben der Kommune entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Er ergänzt das Elternhaus in Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt der KKGV für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Die religiöse Anleitung und Erziehung sind darin enthalten.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet mit Ablauf des 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.
3. **Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.**

### **§ 2**

Der KKGV verpflichtet sich, unbeschadet von § 1 des Vertrages, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) aufzunehmen.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder obliegt dem KKGV, soweit Kindern aus der Gemeinde Bockhorn ein Platz zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Aufnahme soll nach Möglichkeit die Struktur des Wohnumfeldes des Kindergartens berücksichtigt werden. Die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden ist einvernehmlich mit der Kommune zu regeln.

### **§ 3**

Die Kommune sowie der KKGV verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Kommune und dem KKGV ist zur Bedarfsplanung von Kindergartenplätzen auf Verlangen gegenseitig Auskunft über Anmeldungen, Altersstruktur, Wartelisten etc. zu erteilen.

Grundlage für den Betrieb des Kindergartens sind neben den landesrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen des Regulativs für die katholischen Kindertagesstätten im Officialatsbezirk Oldenburg. Die Bestimmungen des diesem Vertrag als Anlage beigefügten Regulativs gelten im Zusammenhang mit dem Vertrag mit folgenden Änderungen:

Regulativ für die katholischen Kindertagesstätten im Officialatsbezirk Oldenburg

#### zu 1.1 Regel-Öffnungszeit (2. Absatz)

Für darüberhinausgehende Öffnungszeiten ist grundsätzlich eine Bedarfsermittlung erforderlich, die nach Absprache mit der Kommune vom KKGV in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung, den Eltern und der Fachberatung des Landes-Caritasverbandes Oldenburg

abzustimmen ist, bevor ein genehmigungsfähiger Antrag an das Bischöflich Münstersche Offizialat als Kirchenbehörde zur Genehmigung gestellt werden kann.

zu 2. Gruppenstärke und Raumgröße (es wird neu angefügt) Der KKGV betreibt auch Gruppen, ohne dass die Mindestbelegung erreicht ist, wenn die Kommune die Mehrkosten trägt.

zu 3.1.2 Stellvertretende Leitung und zu 4.2 Vertretungen Entscheidungen zu 3.1.2 und 4.2 des Regulativs sind einvernehmlich mit der Kommune zu treffen.

Vorgaben bzw. Änderungen des Regulativs sowie Erweiterungen des Betreuungsangebotes, die kostenwirksame Konsequenzen nach sich ziehen, sind einvernehmlich mit der Kommune zu regeln. Ohne Einvernehmen bestehen die bisherigen Vereinbarungen unverändert fort.

#### § 4

Der KKGV stellt im Einvernehmen mit der Kommune einen Stellenplan nach den geltenden Bestimmungen und Verordnungen auf.

Aufgrund dieses Stellenplanes stellt der KKGV die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die Arbeitsverhältnisse und Vergütungen der kirchlichen Bediensteten richten sich nach den entsprechenden kirchlichen Bestimmungen (AVO).

Soll vom Stellenplan abgewichen werden, ist das Einvernehmen mit der Kommune herzustellen.

Bei Personalveränderungen ist vorab das Benehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

#### § 5

Der KKGV verpflichtet sich, der Kommune bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten und genehmigten Haushaltsplan für das folgende Abrechnungsjahr vorzulegen, aus dem sich der von der Kommune zu leistende Zuschuss (§ 6) ergibt. Der ausgewiesene Zuschuss bedarf der Zustimmung der Kommune. Die Zustimmung seitens der Kommune kann nur dann verweigert werden, wenn der Zuschuss entgegen den Regelungen dieses Vertrages oder im Vergleich zum Vorjahr eine Anhebung vorsieht, die über die zu erwartenden tarifrechtlichen Steigerungen und bezüglich des Bereiches der Sach- und Bauunterhaltungsausgaben denen des Lebenshaltungskostenindex hinausgeht. Die endgültige betragsmäßige Höhe des Zuschusses der Kommune wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt, dessen mögliche Abweichung zum Haushaltsplan begründet sein muss und der Zustimmung der Kommune bedarf. Ausgaben für außerordentliche Sach- und Bauunterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

Dem Haushaltsplan entsprechend leistet die Kommune ¼-jährlich im Voraus Abschlagzahlungen in Höhe von ¼ des zu Beginn des Abrechnungsjahres festgestellten Zuschusses an den Kirchengemeindeverband. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.

Die nach Vorlage der Abrechnung festgestellten Überzahlungen werden mit den monatlichen Abschlägen des Folgejahres entsprechend verrechnet.

#### § 6

1. Der nach § 5 Abs. 1 aufzustellende Haushaltsplan und die jährliche aufzustellende Abrechnung hat alle Erträge aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und

- alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung) als Ausgaben zu enthalten.
2. Neben den Kosten für die Zentrale Gehaltsabrechnung sind als Verwaltungskosten die anteiligen Personal- und Sachkosten des Bischöflich Münsterschen Officialates für die Zentrale Buchhaltung und der allgemeinen Verwaltung zu erfassen.
  3. Zum Ausgleich des Fehlbetrages leistet der KKGV einen Anteil in Höhe von 10 % der Fachpersonalkosten (einschl. der Kosten für Drittkräfte in Krippengruppen, Praktikantinnen, Freiwilligendienstleistende) nach NKiTaG.  
Der Träger übernimmt zusätzlich die durch höhere Verfügungsstunden als vom Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) gefordert, entstehenden Personalkosten zu 100 %. Diese anteiligen Kosten sind um die anteilige „Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für Personalausgaben“ zu kürzen.
  4. Der Restbetrag des Fehlbetrages wird von der Kommune ausgeglichen.
  5. Der KKGV wird die Kommune durch die Ökonomin mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor den kommunalen Haushaltsberatungen, spätestens bis zum 31.05. eines Jahres, über alle wesentlichen Veränderungen, insbesondere über künftig erhöhte finanzielle Zuschüsse der Kommune, informieren. Die Abrechnungsmodalitäten nach § 7 bleiben davon unberührt.

#### § 7

1. Im vereinbarten, von der Kommune zu leistenden, prozentualen Zuschuss sind entstehende Kosten für laufende Unterhaltungsmaßnahmen des Grundstückes, des Gebäudes, der Einrichtung und des Spielplatzes bereits enthalten. Hierbei handelt es sich um eine regelmäßige Wartung und Pflege eines Objektes, welche Inspektionen und vorbereitende Maßnahmen einschließen (= Bestandsschutz). Dazu gehören folgende Maßnahmen:
  - a) Instandhaltungen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objektes (z.B. vorbeugende Maßnahmen wie Holzpflege),
  - b) Instandsetzungen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustand) eines Objektes (z.B. Ausbesserung oder Erneuerung von Bodenbelägen).
2. Die Kommune übernimmt die Kosten für
  - a) notwendige Sanierungsmaßnahmen mit 90 %,
  - b) notwendige Umbau bzw. Erweiterungsmaßnahmen mit 90 %

der um Zuschüsse Dritter (z.B. Landeszuwendungen) geminderten angemessenen Kosten. Die Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen der Kommune und dem Träger und dem Bischöflich Münsterschen Officialat festzustellen.

#### § 8

Von den Eltern ist ein Beitrag zu erheben. Gestaltung und Höhe des Elternbeitrages werden im Einvernehmen zwischen KKGV und Kommune festgelegt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Elternbeiträge kirchlicher und kommunaler Kindergärten sollen aufeinander abgestimmt werden.

Die Höhe des Elternbeitrages ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

#### § 9

1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf eines Kindergartenjahres kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Führt die Kündigung der Kommune aus Gründen, die der KKGV nicht zu vertreten hat, zur

Schließung eines Kindergartens, so ist die vereinbarte Finanzierung (§ 6 d. V.) fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Kündigung folgenden Abrechnungsjahres.

3. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass neue Verhandlungen über die Finanzierung notwendig sind, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindergärten wesentlich ändern.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

#### § 10

Dieser Vertrag wird zum 01.08.2024 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf eines Kindergartenjahres kündigt.

#### § 11

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

- C. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gelten die jeweiligen Vereinbarungen zwischen der Kommune und der KG Varel (A.), bzw. zwischen der Kommune und dem KKGV (B.) als vereinbart.**

**Diese Vereinbarung bedarf zur Rechtswirksamkeit der kirchenoberlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.**

Bockhorn, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2024

\_\_\_\_\_  
Kommune

Wilhelmshaven, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2024

\_\_\_\_\_  
KKGV

Vechta, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2024

\_\_\_\_\_  
KG Varel

**Diese Vereinbarung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.**

Vechta, den

+ Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof  
Bischöflich Münstersches Offizialat